

dem ersten der Herren
Hilfsvorstehern.

r Meier, Dr.
Kranbrennereien no 14
nstrasse no 1
ite Friedrichstr. no 18
clerstrasse no 60

richstrasse no 7
eihe no 52
erg no 33
no 44
eperbahn no 4
ichstrasse no 7
ichstrasse no 5
Friedrichstr. 11
asse no 41
se no 49
no 89.

bahn no 31
se no 112
se no 24
asse no 31
Pferdemarkt no 38
mpstrasse no 19

el-Allee no 159

reihe no 26

1
a. d. Alster no 38

wurde im Jahre 1835
Spitze des Vorstandes
de als Präses. In
orstande. Im Hause
Statt findenden Vor-
senhülfe muss nach
vom Vorstande ent-
se nur dem Arbeit-
el 1 ½ wöchentlich
Gesuch um Unter-
ahre in dem District
l der Thätigkeit des
lange die früher be-
werden die Kinder
sie selbst sich zur
gebracht. Die Eltern
Schule zu schicken,
nötigenfalls selbst
de beantragten und
et im Jahr 1847 der
rden.) Jährlich legt
bt einen gedruckten

lie ist ein von dem
tes die Aufgabe hat,
ciellen Zweige ihrer
n, Brot und Suppe.
fassen. 3) Kranken-
Hilfsmittel, durch
haus. (M. s. diesen

Artikel.) 4) Verpflegung von Waisen und sonstigen verlassenen Kindern. — Ausserdem werden für solche Gelder, welche der Armen Anstalt als besondere Geschenke, gewöhnlich auf Veranlassung freudiger oder trauriger Ereignisse, zufließen, in so fern die Geber nicht eine sofortige Austheilung vorschreiben, so wie für die Erträge der Armenblöcke, jährlich im Herbst, durch eine aus dem Armen-Collegium hervorgehende Commission, Winterrücker angeschafft und unter die Armen, nach vorangegangener specieller Anmeldung, vertheilt. Diejenigen Spenden, die zur sofortigen Vertheilung bestimmt sind, werden jedesmal den resp. Armenpflegern zur Repartition zwischen verarmten und eingezeichneten Armen übergeben. Es liegt hierbei die Anschauung zum Grunde, dass regelmäßige Versorgung der Armen unumgängliche Pflicht des Gemeinwesens ist, aussergewöhnliche Spenden daher den Armen auch aussergewöhnlich zu Gute kommen müssen. — Die Anstalt wird verwaltet durch das deutsch-israelitische Armen-Collegium, zu dessen oberer Leitung das Collegium der Gemeinde-Vorsteher, als immerwährende Aufsichtsbehörde, zwei seiner Mitglieder als Präses und Vice-Präses deputirt. Das gesammte Personal des Armen-Collegiums besteht aus: 1 Präses, 1 Vice-Präses, 4 Assessoren, 7 Districts-Pflegern, 7 Krankenhaus-Providoren, 1 Wortführer des Vereins der jungen israelitischen Armenfreunde (m. s. diesen Artikel), 1 Cassirer und 1 Secretair. Mit Ausnahme des letzteren, der in den Versammlungen kein Stimmrecht hat, verwalten Alle diese Aemter gratis. Die ärztliche Hülfe wird von 3 Aerzten und Wundärzten, denen 1 Chirurg zweiter Classe beigegeben ist, geleistet. — Behufs der Verwaltung sind die Strassen der Stadt und die Vorstädte in 7 Districte getheilt. Näheres sehe man in der „Armen-Ordnung der deutsch-israelitischen Gemeinde zu Hamburg. Publicirt zufolge Beschlusses des Collegiums der Gemeinde-Vorsteher am 1sten Juli 1846.“ (Sie besteht aus den Statuten der Armen-Anstalt nebst 7 Anhängen [unter andern einer Krankenwärter-Ordnung bei der Haus-Krankenpflege], den Statuten und Reglements des Krankenhauses mit 4 Anhängen [darunter die Instruction für den Oeconom und die Wärter], den Statuten des Vereins der jungen israelitischen Armenfreunde zur Vertheilung von Brot und Suppe, mit einem Anhang, und dem Reglement für die Abfertigung armer Durchreisenden. [Die Unterstützung der durchreisenden Armen, welche bisher ein Zweig der Armen-Anstalt war, ist nämlich jetzt von derselben abgesondert und der israelitischen Fremden-Commission übertragen.] — (Ein bei J. J. Halberstadt gedruckter „Bericht über die finanziellen Verhältnisse der deutsch-israelitischen Gemeinde in Hamburg. Abgestattet von dem Vorsteher-Collegium der Gemeinde. Ausgegeben am 17. Juli 1849.“ 4., enthält eben so ausführliche als interessante Darstellungen über das bisherige Wirken der verschiedenen Zweige der Armen Anstalt.)

Armen-Casse, Niederländische. Als im letzten Viertel des 16ten Jahrhunderts Tausende von Niederländern ihres Glaubens halber, durch Spaniens Tyranni aus ihrem Vaterlande vertrieben wurden, wandten sich viele derselben nach dem freien Hamburg, wo man diese grösstentheils begüterten, mit für die damalige Zeit nicht gewöhnlichen Kenntnissen ausgerüsteten Fremdlinge mit Freuden aufnahm. Bei der Auswanderung hatten sich jedoch auch mehrere arme Familien ihren reicheren Landsleuten angeschlossen; um diese zu erhalten, stifteten letztere eine gemeinschaftliche Armen-Casse, stellten wöchentliche Sammlungen unter sich an, vertheilten haare Unterstützung unter die Nothleidenden und versahen sie noch ausserdem mit unentgeltlichen Kleidern und Lebensbedürfnissen. Als jedoch allmählig die niederländischen Familien sich mit den hamburgischen verschmolzen, wurde einerseits die Sammlung auch auf das übrige Publicum ausgedehnt; andererseits die Unterstützung aber auch andern Hilfsbedürftigen zugewandt, ohne dass man den Beweis ihrer Abstammung aus den Niederlanden verlangte. So wurde denn nach und nach diese Anstalt, was sie jetzt ist: eine Unterstützungs-Casse für hiesige verschämte Arme aus den höheren Ständen, die sich nicht zur Unterstützung durch die Armen-Ordnung qualificiren, bei der jedoch Diejenigen den Vorzug geniessen, die ihre Abstammung von den, gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts eingewanderten niederländischen Familien nachweisen können. Ausgeschlossen sind jedoch alle, die bereits von der Armen-Anstalt oder sonst vom Staate Unterstützung erhalten, so wie auch solche, welche nicht auf hamburgisches Gebiet wohnen. Die Mittel der Anstalt bestehen aus den Zinsen eines aus Legaten und Geschenken herstammenden Fonds, der theils in hiesigen Eiben, theils auf der Kammer belegt ist, ferner aus dem Ertrage einer öffentlichen Büchsammlung bei mehreren alten Familien, und endlich aus Bräutigamgaben und Geschenken, insbesondere aber aus der Sammlung, die der jedesmalige verwaltende Vorsteher jährlich im Herbst bei seinen Mitbürgern anstellt. Diese Sammlung, auf 2400 ½ angeschlagen, und der Betrag der Zinsen und anderer festen Einnahmen, wird zu Einzeichnungen auf Lebenszeit, die nicht unter 30 und nicht über 100 ½ jährlich betragen dürfen, und die halbjährlich, auf Ostern und Michaelis, ausbezahlt werden, verwendet; der alsdann noch übrigbleibende Cassen-Saldo wird in Portionen von 20 ½, jedoch ohne weitere Verbindlichkeit für die Folge, vertheilt. Diese Vertheilung, so wie die Wiederbesetzung der vacant gewordenen Portionen auf Lebenszeit geschieht jedesmal in der Hauptversammlung der Vorsteher am Tage der Verkündigung Mariä, 25. März, nach geschickener Rechnungs-Ablage des abtretenden Verwalters. Die Verwaltung besteht aus 4 Alten und 12 Vorstehern, von denen einer Jahrverwalter ist. (M. s. die niederländische Armen-Casse. Hamburg's stille Wohlthätigkeit [von O. C. Gaedchens.] Hamb., 1826, 4. [Nicht im Buchhandel].)